

SCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 849

BEZUGNEHMEND GEWÄHRUNG EINES JÄHRLICH WIEDERKEHRENDEN
BEITRAGES AN DIE MÜTTERBERATUNGSSTELLE FÜR SÄUGLINGSPFLEGE
IM KANTON ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 1087 vom 25. September 1990

b e s c h l i e s s t :

1. Der Mütterberatungsstelle für Säuglingspflege im Kanton Zug wird ab 1.1.1991 ein jährlicher Beitrag von Fr. 35'000.-- (Indexstand 1.1.1991) bewilligt.
2. Dieser Betrag ist jeweils in den Voranschlag der Laufenden Rechnung, Konto 290 365.06, aufzunehmen.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, den Beitrag periodisch der Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise und der Lohnkostenentwicklung beim Pflegepersonal anzupassen.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 6. November 1990

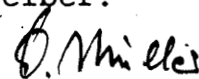
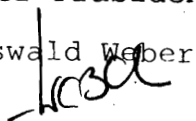
DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Oswald Weber

Albert Müller



Referendumsfrist: 10. November - 10. Dezember 1990